

DIE ‚KLASSISCHE‘ REPUBLIK IN DER FORSCHUNG 1986–2011 – THEMEN UND TENDENZEN

I

Die ebenso angeregte wie anregende internationale Debatte über die politische Kultur der römischen Republik begann bereits vor fast 20 Jahren, und ein Ende ist nicht in Sicht – das bekannte Churchill-Zitat, das ich vor einem halben Jahrzehnt an Anfang und Schluß einer Zwischenbilanz gestellt habe, ist immer noch treffend: „Now this is not the end. It is not even the beginning of the end. But it is, perhaps, the end of the beginning.“¹ Am Anfang dieses Anfangs stand ein Unbehagen an einem traditionellen unreflektierten und statischen Begriff von ‚Politik‘ als bloßem Herrschaftshandeln respektive als eine Art Nullsummenspiel innerhalb eines ebenso statischen Gefüges von Institutionen und Verfahren einerseits und an der ebensowenig hinterfragten Vorstellung einer regelmäßigen, geradezu typischen ‚Verparteilichung‘ der Politik innerhalb der herrschenden Klasse andererseits – ein Unbehagen, das sich schon zur Zeit der Erstpublikation des vorliegenden Buches immer deutlicher zu artikulieren begonnen hatte.² In den folgenden Jahren war dann eine qualitative Erweiterung des Politikbegriffs zu beobachten, auf die noch zurückzukommen sein wird: ‚Politik‘ und ‚Kultur‘ in den antiken (und anderen vormodernen und auch modernen) Gesellschaften wurden nicht mehr nur je für sich wahrgenommen, sondern darüber hinaus in ihrem vielschichtigen Vernetzungs- und gegenseitigen Bedingungsverhältnis. Die Interdependenz von Handeln und Handlungsrahmen, Struktur und Kontingenz, Erfahrungs- und Erwartungshorizonten, situativ nutzbaren Chancen, Spielräumen und denkbaren Optionen einerseits und die Komplexität, historische Bedingtheit und Wandelbarkeit dieser Interdependenz andererseits wurden dabei als Themen sui generis entdeckt – und nicht nur an dem ebenso naheliegenden wie ewig faszinierenden Problem von *decline and fall* der Republik.³ Diese Entwicklung ist wiederum teils eine Folge, teils aber mittlerweile auch ein innovativer Impuls jenes Prozesses der „Standortbestimmung“ der Alten Geschichte in der Überschneidungszone zwischen Altertumswissenschaft und Geschichte

- 1 Hölkeskamp, SPQR 7; 2000/SPQR 276f. Die nur mit dem Namen des Verfassers und Erscheinungsjahr bzw. Kurztitel zitierte Literatur ist im Literaturverzeichnis (259–276) respektive in den Addenda 2011 zu diesem Verzeichnis (333–344) aufgeführt.
- 2 S. unten, 14ff.; 41ff. S. dazu North 1990a/2004 und 1990b und zuletzt Jehne 2006a, 4ff.; Morstein-Marx 2009, 105ff.
- 3 Vgl. dazu neuerdings R. Morstein-Marx, N. Rosenstein, „The Transformation of the Republic“, in: Companion 625–637; Hölkeskamp 2009a. S. zu den genannten Konzepten etwa U. Walter, „Struktur, Zufall, Kontingenz? Überlegungen zum Ende der römischen Republik“, in: Politische Kultur (in) der Krise? 27–51; M. Jehne, Der große Trend, der kleine Sachzwang und das handelnde Individuum. Caesars Entscheidungen, München 2009; ders. 2009; Morstein-Marx 2009a. Vgl. außerdem Linke/Stemmler 2000, 6ff. zu der „Dreiheit von objektivierter Normierung, kollektiv-subjektiver Weltansicht und individueller Handlungsfreiheit als Ausgangspunkt der Gesellschaftsanalyse“ (11); Kirov 2010 zum Verhältnis von Normativität, Mobilität und Kontingenz.

einerseits und innerhalb der modernen, vom vielzitierten ‚cultural turn‘ inspirierten Geschichtswissenschaft andererseits.⁴

II

Vor diesem Hintergrund wird die eingangs erwähnte Diskussion über die politische Kultur der römischen Republik erst vollends verständlich – und auch die Tatsache, daß diese Diskussion mittlerweile längst über ihren konkreten Anlaß hinausweist.⁵ Bekanntlich wurde sie von Fergus Millar angestoßen, indem er jenen Grundkonsens radikal in Frage stellte, der – bei allen Unterschieden hinsichtlich Ansätzen, Sichtweisen und Interpretationen – in der Forschung seit fast einem Jahrhundert unumstritten gegolten hatte: Die gesellschaftliche und politische Ordnung der *libera res publica* war ‚aristokratisch‘, ja ‚oligarchisch‘, allerdings auf eine sehr spezifische, eigene und eigentümliche Weise; alle Institutionen und Positionen der Macht wurden von einer besonderen politischen Klasse beherrscht, aus deren Reihen sich nicht nur Magistrate, Feldherren und Senatoren rekrutierten, sondern oft genug sogar die offiziellen Vertreter der breiten Schichten des Volkes, die Tribune der Plebs. Man hatte immer vorausgesetzt, daß diese politische Klasse – oft als ‚Amtsadel‘ oder ‚Senatsaristokratie‘ bezeichnet – eine innerste exklusive Elite hatte, nämlich die eigentliche ‚Nobilität‘, die aus einer Kerngruppe jener illustren Geschlechter bestand, die mindestens einmal einen Consul gestellt hatten, die nun einen besonderen, zumindest faktisch erblichen Anspruch auf die höchste Magistratur hatten und die ihren Anspruch auf Macht und Herrschaft mit dem aufwendigen Zeremoniell einer „resplendent élite“⁶ regelmäßig öffentlich dokumentierten und erneuerten. Zugleich beherrschte die Nobilität den Senat, in den die (höheren) Magistrate nach ihrem Amtsjahr regelmäßig zurückkehrten – der Senat galt als das institutionelle Zentrum der Aristokratie und damit als das eigentliche Entscheidungs- und ‚Regierungsorgan‘. Die Entstehung dieser sozialen und politisch-institutionellen Strukturen und vor allem ihre gewissermaßen gegenseitige Einbettung als komplexen Prozeß zu erklären und dabei die ganze Vielfalt der inneren und äußeren Bedin-

4 Vgl. dazu H.-J. Gehrke, „Zwischen Altertumswissenschaft und Geschichte. Zur Standortbestimmung der Alten Geschichte am Ende des 20. Jahrhunderts“, in: *Die Wissenschaften vom Altertum am Ende des 2. Jahrtausends n. Chr.*, hrsg. von E.-R. Schwinge, Stuttgart u.a. 1995, 160–196. Vgl. auch Gehrke 2004; Roller 2010, passim; Morley, *Theories* 1ff. und passim; Bendlin 2002, 15ff. (dessen Kritik allerdings die neueren Positionen verkürzt), sowie (wenn auch unter der scheinbar engen thematischen Perspektive der „Organisationen der *plebs urbana*“) Dissen, *Kollegien* 239ff. u.ö. S. für die französische Forschung und ihre spezifischen Traditionen außerdem H. Inglebert, „Approches de la civilisation romaine“, in: *Civilisation romaine* 3–34, sowie die übrigen einschlägigen Beiträge in diesem Band.

5 Vgl. zuletzt Jehne 2006a, 14ff. und passim; North 2006, 273ff.; Morstein-Marx 2009, 107ff.; Flower 2010, 522ff.; M. Crawford, „Reconstructing what Roman Republic?“ und K.-J. Hölkeskamp, „What’s in a Text? *Reconstructing the Roman Republic* – Approaches and Aims Once Again“, *BICS* 54/2011. Vgl. auch Hillard 2005 und die einschlägigen Beiträge in: *Roman Crossings*.

6 Gruen 1991, 251.

gungen und Impulse und wiederum vor allem ihre kontingente oder strukturelle Vernetzung zu analysieren, war das erklärte Ziel des hier wieder vorgelegten Buches.⁷

Millar formulierte seine grundsätzliche Kritik an dieser etablierten Matrix der Republik-Forschung und seine Forderung nach einem regelrechten Paradigmenwechsel im Kuhnschen Sinne zunächst in einer Serie von Beiträgen im *Journal of Roman Studies*, die schon vor der ersten Publikation des vorliegenden Buches begonnen hatte,⁸ und er setzte sie dann mit einem Artikel fort, der unter dem umfassenden programmatischen Titel „Political Power in Mid-Republican Rome: Curia or Comitium?“ nach dem (aus Millars Sicht) wahren Zentrum der ‚Macht‘ in der republikanischen Ordnung fragte und der dabei nicht zuletzt eine systematische Auseinandersetzung mit eben diesem Buch sein sollte.⁹ Aber nicht nur deswegen erscheint es gerechtfertigt, hier noch einmal auf die Debatte um Millars radikale Dekonstruktion einer (angeblichen) fest etablierten „Orthodoxie“ und seine Neudeutung der politisch-gesellschaftlichen Ordnung der *libera res publica*, des gesamten Gefüges ihrer Institutionen, Verfahren und Praktiken zurückzukommen. Vor allem war es ja diese Debatte, die gewissermaßen die Agenda der Forschung zum Rom der Republik insgesamt seit mehr als zwei Jahrzehnten wesentlich bestimmt, nämlich die im Titel dieser Einleitung angekündigten neuen (und auch alten) Themen und Tendenzen, die Experimente mit neuen Modellen, Methoden und Theorien und sogar die konkreten Untersuchungsgegenstände: Bis heute beziehen sich zahllose Publikationen dazu immer noch zumindest indirekt auf diese Debatte und häufig auch direkt auf Fergus Millars Beiträge.¹⁰

Um was ging (und geht) es also? Millar wirft der erwähnten „Orthodoxie“ eine „erstaunliche Verzerrung“ der Perspektiven respektive der relativen Bedeutung der zentralen Institutionen der Verfassung vor und hält sie sogar für eine „völlig falsche“ Konzeptualisierung der politischen Ordnung insgesamt, und zwar gleich in zwei fundamentalen Hinsichten. Zunächst war für ihn nicht der Senat, der kein „Parlament“ und erst recht keine „Legislative“ im Rahmen eines „repräsentativen“ Regierungssystems gewesen sei, die entscheidende Instanz der republikanischen Verfassung, sondern das Volk, also die in den Volksversammlungen institutionalisierte Bürgerschaft, der *populus Romanus* selbst. Konkret wirft Millar der traditionellen Forschung vor, diese an sich

7 S. unten, S. 9ff.; 14ff.; vgl. 241ff.

8 Millar 1984 (= ders., Rome 109–142); ders. 1986 (= ders., Rome 143–161); vgl. zu Millar, Rome meine Rezension: SCI 21/2002, 308ff.

9 Millar 1989 war ein Rezensionsartikel über Social Struggles und die Nobilität (= Millar, Rome 85–108). Vgl. danach noch Millar 1995 (= ders., Rome 162–182) und seine einschlägige Monographie: Crowd (s. dazu meine ausführliche Rezension: Hölkeskamp 2000/SPQR).

10 Vgl. Hölkeskamp, RRR 1ff.; 9ff.; 12ff. u.ö., mit ausführlichen Nachweisen der Literatur. Hier seien wenigstens die wichtigsten Antworten auf Millar genannt: A. Lintott, „Democracy in the Middle Republic“, ZRG, R.A. 104/1987, 34–52; J. North, 1990a/2004, 1990b und ders., „Introduction: Pursuing Democracy“, in: Representations of Empire. Rome and the Mediterranean World, ed. by A.K. Bowman, H.M. Cotton, M. Goodman, S. Price, Oxford 2002, 1–12; Pani, Politica 141ff.; Mouritsen, *Plebs* 3ff. u.ö.; E. Gabba, „Democrazia a Roma“, *Athenaeum* 85/1997, 266–271; St. Benoist, „Un parcours d’«évidences»: Fergus Millar at le monde romain, de la République au Principat“, RH 128/2004, 371–390; A.M. Ward, „How democratic was the Roman Republic?“ NEJC 31,2/2004, 101–119; L. Polverini, „Democrazia a Roma? La costituzione repubblicana secondo Polibio“, in: *Popolo e potere* 85–96, bes. 93ff.; Bendlin 2002, 23f.; Yakobson 2010.

unstrittige institutionalisierte Partizipation des Volkes von vornherein als bloß „formal“, allenfalls „passiv“ und „nominell“, ja als „konstitutionelle Fassade“ und sogar als „von oben gesteuerte Farce“ abgewertet zu haben. Man habe nämlich mit größter Selbstverständlichkeit für ausgemacht gehalten, daß das römische Volk in ein ebenso verzweigtes wie dichtes, ja geradezu lückenloses Netz von horizontalen und vertikalen Patronagebeziehungen und Clientelbindungen, Abhängigkeits- und Verpflichtungsverhältnissen eingebunden gewesen sei – und zwar die „herrschende Klasse“ selbst ebenso wie alle anderen Gruppen der Bürgerschaft bis hinunter zu den breiten Schichten der Plebs und der gesamten Bevölkerung Roms, Italiens und des Imperiums. Ebenso selbstverständlich habe man daraus auch gleich noch gefolgert, daß diese Beziehungsgeflechte regelmäßig eine sichere Kontrolle und Steuerung aller Abstimmungen, des Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahrens und insbesondere der Wahlen zu den höchsten Ämtern durch eine sich (eben dadurch) dauernd selbst reproduzierende „Oligarchie“ gewährleistet hätten – das sei letztlich die Grundannahme, auf der die bis heute allgemein akzeptierte „Fiktion einer kollektiven parlamentarischen Herrschaft durch den Senat“ bzw. durch diese „Oligarchie“ beruhe.¹¹

Damit nicht genug – daraus ergibt sich für Millar eine zweite grundsätzliche Frage, die er in einer absichtsvoll prägnanten, ja provozierenden Weise so formuliert hat: „Gab es eine ‚herrschende Klasse‘, eine ‚Aristokratie‘ oder eine ‚Elite‘? War sie durch Abstammung definiert – und wenn ja, wie?“ Natürlich, so Millar dann, habe es Patrizier gegeben, die „per definitionem Nachkommen früherer Generationen von Patriziern waren. Aber nichts garantierte einem Patrizier ein Amt, ein Priestertum oder einen Sitz im Senat.“ Und natürlich, so Millar weiter, habe es auch Leute „im öffentlichen Leben“ gegeben, die als *nobiles* bezeichnet wurden – weil irgendeiner ihrer Vorfahren irgendwann einmal eine hohe Magistratur bekleidet hatte. Aber, so Millar wörtlich, der Begriff sei „social or political, not constitutional“: Als *nobilis* zu gelten sei in keiner Weise vergleichbar etwa mit einem englischen peer und seinen erblichen konstitutionellen Rechten. Davon könne im Falle der römischen Republik keine Rede sein, so Millar kurz und bündig: „Selbst eine Person, die sowohl *patricius* als auch *nobilis* war, mußte sich um die Ämter bewerben“ bzw. um sie konkurrieren – diese Konkurrenz soll also nach seiner Vorstellung ausschließlich zwischen individuellen Akteuren stattgefunden haben, die jeweils für sich dem Wahlvolk gegenübergetreten seien und die eigentlich keine spezifische kollektive Identität gehabt hätten. Denn die ‚Nobilität‘ oder überhaupt eine homogene patrizisch-plebeische politische Elite, ‚Aristokratie‘ oder ‚Oligarchie‘ habe es nie gegeben.¹²

Erst wenn man diese „Fiktionen“ endlich aufgeben könne, man den wahren Charakter der *libera res publica* erkennen: Der *populus Romanus* sei der eigentliche Souverän gewesen – und dies keineswegs nur in einem abstrakten ideologischen und symbolischen Sinne. Denn allein das Volk als „souveräne Körperschaft“ in seinen verschiedenen Versammlungen, also in den *comitia centuriata*, den *comitia tributa* und den *concilia plebis*, habe das entscheidende letzte Wort der verbindlichen Beschlußfassung gehabt: Millar erinnert nicht nur an die unstrittige Tatsache, daß der *populus Romanus* in

11 Millar, Rome 111; 124; 127; 137; 145f.; ders., Crowd 1; 4ff.; 7ff.; 197ff.; 216 u.ö.

12 Millar, Crowd 4; ders., Rome 126f., sowie ebenda 87; 90ff.; 95f.; 104f.; 111; 141.

den Versammlungen jährlich die Inhaber von Dutzenden öffentlicher Ämter und Funktionen wählte – nicht nur die beiden Consuln und die vier, später sechs und dann acht Praetoren, vier Aedile und schließlich 20 Quaestoren, sondern auch 24 Legionsoffiziere (*tribuni militum a populo*) und nicht zuletzt die zehn Volkstribune, ferner später gelegentlich, wenn auch nur im Bedarfsfall, sogar die Mitglieder der großen Priesterkollegien, vor allem den *pontifex maximus*. Vor allem betont Millar immer wieder, daß es das Volk gewesen sei, das in gesetzgebenden Versammlungen allein und ausschließlich das „formale Recht“ besessen habe, bindende, allgemeingültige Beschlüsse über ein unbegrenztes Spektrum politischer Gegenstände zu verabschieden – dazu hätten nicht nur regelmäßig die Entscheidungen über Verträge, Krieg und Frieden, sowie über außerordentliche Kommanden gehört; dazu hätten auch nicht nur Landverteilungsgesetze und ähnliche, aber weniger strittige Maßnahmen gehört, die ein weites Spektrum von konkreten Gegenständen wie Bürgerrechtsverleihungen und Coloniegründungen, Verfahrensregeln im Privat-, Straf- und Prozeßrecht betrafen – darüber hinaus habe die Volksversammlung auch über „Verfassungsrecht“ und andere Angelegenheiten von großer politischer Tragweite entschieden.

Für Millar stellt gerade dieses „exklusive Recht“, Gesetze zu verabschieden „den bei weitem gewichtigsten Grund“ dar, weshalb (zumindest „rein formal gesehen“) „die römische *res publica* als Demokratie angesehen werden“ müsse. Zwar hat er behauptet, daß es gar nicht seine Absicht sei, „dem römischen Volk den ihm zustehenden Platz in der Geschichte der demokratischen Werte wieder zuzuweisen“, obwohl sich „die Elemente einer volksnahen, gar demokratischen Tradition und Ideologie (auch) in einem römischen Kontext mühelos sogar aus jenen Zeugnissen zusammensetzen ließen, die uns überliefert sind“. Dennoch ist Millar immer wieder auf das Anliegen zurückgekommen, das republikanische System als spezielle „Art von Demokratie“ mit einem passenden Etikett zu versehen – da geht es eben doch um eine normative Wertung. Für ihn war die Republik nicht bloß irgendein „Typ eines antiken Stadtstaates“, sondern eine „direkte Demokratie“ – der klassischen athenischen Demokratie viel ähnlicher, als man habe wahrhaben wollen; damit zähle sie zu jener „relativ kleinen Zahl historischer Beispiele für politische Systeme“, die überhaupt die Bezeichnung „Demokratie“ verdienen.¹³

III

Die Kritik an Millars Kategorisierung der Republik als einer „direkten Demokratie“ ließ nicht lange auf sich warten.¹⁴ Sie richtete sich zunächst gegen die Begrifflichkeit und vor allem die ihr offenbar zugrundeliegende Vorstellung der ‚Verfassung‘ der Republik, die Millar als vorgegebene, relativ feste „Struktur“ in einem „strikt formalen“ Sinne respektive als statisches „System“ versteht und gelegentlich sogar als (komplexe)

13 Millar, *Crowd* 7; 11; 15ff.; 92; 209ff. u.ö.; ders., *Rome* 112ff.; 120ff.; 132ff.; 136ff.; 148; 150ff.; 158; 163ff.

14 Vgl. vor allem M. Jehne, „Einführung: Zur Debatte um die Rolle des Volkes in der römischen Politik“, in: *Demokratie in Rom? 1–9*; Hölkeskamp 2000/SPQR und ders., *Rekonstruktionen* 9ff. = RRR 1ff., mit weiteren Nachweisen.

„Maschinerie“ von Institutionen und Verfahren bezeichnet.¹⁵ Damit bedient sich Millar eines Begriffsrahmens, das letztlich immer noch einem juristisch-verfassungsgeschichtlichen Denken verpflichtet ist und das seine abstrakten idealtypisch-systematischen Grundkategorien für metahistorisch gültig hält – und dies nach Jahrzehnten einer intensiven Debatte über die höchst problematische Konstruktion eines republikanischen ‚Staatsrechts‘ in der Tradition Theodor Mommsens. Aus der gleichen Tradition stammt die damit untrennbar verbundene, ebenso schlichte wie unreflektierte Voraussetzung, daß die ‚Verfassung‘ der Republik überhaupt als „staatsrechtliches System“ verstanden werden könne – mithin als eigener und prinzipiell eigenständiger, etwa von gesellschaftlichen Bedingungen und kulturellen Konditionierungen zu isolierender autonomer Bereich, in dem eigene Gesetze, Regeln und eben „Begriffe“ gelten und der sui generis respektive im wahrsten Sinne des Wortes sui iuris sei. Auch wenn eine solche dogmatische „Auffassung der Staatslehre als Staatsrechtslehre“ längst überholt ist und kaum noch vertreten wird,¹⁶ ist doch gelegentlich in der Praxis immer noch ‚Verfassungsgeschichte‘ vor allem als Geschichte der Institutionen Magistratur, Senat und Volksversammlung, ihrer formalisierten Verfahren und ‚systemisch‘-rational strukturierten Interaktionen begriffen worden.¹⁷

Mittlerweile sind wesentlich differenziertere Vorstellungen respektive Modelle der politischen Ordnung der Republik, die (mit unterschiedlichen Akzentsetzungen) auf ihre Komplexität, ihre soziale Einbettung, ihre eigentümliche Dehnbarkeit bzw. Anpassungskapazität und ihre inhärente Entwicklungsdynamik fokussiert sind, geradezu programmatisch formuliert worden: Danach muß die ‚Verfassung‘ der Republik als „traditions- und autoritätsgebundene Machtordnung“ charakterisiert und als „ein überlieferter Bestand von Einrichtungen und formalisierten Handlungsregeln“ beschrieben werden, „die, hier und da durch Einzelgesetze bekräftigt, reformiert oder fortgebildet, im ganzen als rechtlich bindende Organisation verstanden und angewendet“ worden sei; dieser Bestand sei nicht statisch gewesen und könne schon daher (wenn überhaupt) „als System nur in Näherungen dargestellt werden“, weil er „als Funktion eines fortdauernden politischen Prozesses interpretiert werden“ müsse, „dessen Verständnis die Vergewärtigung seiner politischen und sozialen Bindungen, besonders der politischen und sozialen Gruppenbildungen und der Dynamik ihrer Veränderungen“ notwendig voraussetze. Anders und allgemeiner formuliert: die „Evolution“ der republikanischen ‚Verfassung‘ muß – wie die Geschichte des römischen Rechts generell – als diejenige „eines sozialen Systems“ begriffen werden, also als eine „Evolution“, in deren offenem Verlauf durch „Variation, Selektion und Restabilisierung“ jene „Bedingungen der Mög-

15 Millar, *Crowd* 15; 99; 208ff.; ders., *Rome* 99; 165; 172 u.ö.

16 Vgl. zu dieser Differenzierung Bleicken, LP 31, vgl. insgesamt 16ff. S. etwa ders., „Im Schatten Mommsens“, *Rechtshistorisches Journal* 15/1996, 3–27 (= ders., *Gesammelte Schriften I*, Stuttgart 1998, 526–550) zu Kunkel/Wittmann, *Staatsordnung*. Vgl. dazu auch Bretone, *GRR* 29ff.; Dissen, *Kollegien* 157ff.

17 S. etwa J. M. Rainer, *Einführung in das römische Staatsrecht*, Darmstadt 1997, und dazu Hölkeskamp 2005b, 118, mit weiteren Nachweisen. S. immer noch J.-M. Rainer, *Römisches Staatsrecht. Republik und Prinzipat*, Darmstadt 2006, 9; 13ff., der sogar behauptet, daß „die Struktur und das System der römisch-republikanischen Verfassung“ überhaupt „nur mittels juristischer Begrifflichkeit und Systematik denkbar“ sei (18).

lichkeit“ generiert wurden, die dieses soziale System als politische Ordnung in den jeweiligen historischen Situationen bestimmten.¹⁸ In diesem Sinne wäre die seinerzeit angewandte Kategorie des „autonomen“ bzw. „komplexen Prozesses“ noch trennschärfer zu definieren und auf eine entscheidende Phase dieser „Evolution“, nämlich die Jahrzehnte von der Mitte des 4. bis zum frühen 3. Jahrhundert v. Chr., noch differenzierter anzuwenden.¹⁹

Paradoxerweise bestimmt eine damit eigentlich überholte Vorstellung der republikanischen ‚Verfassung‘ gerade die jüngste und radikalste Revision des bisherigen Bildes der politischen Ordnung der Republik: Millars Konzept der „Souveränität“ des römischen Volkes, die sich im Recht der Volkswahl der Magistrate und vor allem in der Gesetzgebung realisiere, ist nun offensichtlich ganz unmittelbar Mommsens Theorem von der in den Volksversammlungen institutionalisierten „Bürgerschaft“ als „dem rechtlichen Träger der souveränen Staatsgewalt“ verpflichtet,²⁰ selbst wenn das nicht explizit dokumentiert wird. Nur vor diesem Hintergrund kann Millar auf einem „strikt“ und „rein formalen“ Verfassungsbegriff insistieren und darauf eine (durchaus fragwürdige) Rekonstruktion der republikanischen Ordnung gründen, die die Volksversammlungen als Institutionen isoliert und abstrakt von ihren formalisierten, scheinbar wohl definierten ‚Kompetenzen‘ her auffaßt, um ihnen dann umstandslos ein durchaus praktisches, sehr reales Eigengewicht als geradezu autonomen Willens- und Entscheidungsträgern zuzuschreiben; nur vor diesem Hintergrund kann Millar dann auch seinen (letztlich natürlich ebenso formalen) Begriff von ‚Demokratie‘ einbringen. Nicht zuletzt durch diese seltsam altmodisch anmutende epistemologische Voraussetzung der Autonomie der Institutionen und Verfahren wirkt sein Angriff auf die „Orthodoxie“ sogar als Rückfall hinter längst erreichte Ergebnisse und Positionen.

Die Problematik dieser doppelt einseitigen Perspektive wird gerade durch die von Millar mehrfach suggerierte Analogie mit der athenischen Demokratie (und der zentralen Funktionen der *ekklesia* in ihr) besonders deutlich: Ein direkter Vergleich der kon-

18 Wieacker, RRG 378f. bzw. 353 bzw. 345, sowie Fögen, Rechtsgeschichten 16f. (Zitate). Vgl. auch Kirov, Soziale Logik 23ff.; 205ff. und passim, sowie die Annäherungen (aus durchaus unterschiedlichen Perspektiven) von Lintott, Constitution 1ff.; 163ff.; 191ff. und passim; T. C. Brennan, „Power and Process under the Republican ‚Constitution‘“, in: Cambridge Companion 31–65; North 2006; Nippel 2009.

19 S. unten S. 9ff.; 241ff. und die Detailanalysen zur Entwicklung neuer Regeln (S. 114ff.) und zur ‚Dynamik‘ der sich wandelnden sozialen und politischen Gruppierungskonstellationen (S. 74ff.; 170ff.).

20 Vgl. dazu E. Flaig, „Volkssouveränität ohne Repräsentation. Zum Römischen Staatsrecht von Theodor Mommsen“, in: Geschichtsdiskurs 3: Die Epoche der Historisierung, hrsg. von W. Küttler, J. Rüsen, E. Schulin, Stuttgart 1997, 321–339; Linke/Stemmler 2000, 1ff.; F. Behne, „Volkssouveränität und verfassungsrechtliche Systematik. Beobachtungen zur Struktur des Römischen Staatsrechtes von Theodor Mommsen“, in: Res publica reperta 124–136; M. Jehne, „Die Volksversammlungen in Mommsens Staatsrecht, oder: Mommsen als Gesetzgeber“, in: Theodor Mommsens langer Schatten 131–160, sowie generell bereits Y. Thomas, „Mommsen et ‚l’Isolierung‘ du droit (Rome, l’Allemagne et l’État)“, SD Paris 1984; ders., „La romanistique allemande et l’État depuis les pandectistes“, in: Späte röm. Republik 113–125; Bendlin 2002, 21f.; K.-J. Hölkeskamp, „Zwischen ‚System‘ und ‚Geschichte‘. Theodor Mommsens Staatsrecht und die römische ‚Verfassung‘ in Frankreich und Deutschland“, ebenda 93–111; ders. 2005b; W. Nippel, „Das Staatsrecht in der Diskussion – von 1871 bis heute“, ebenda 9–60; Dissen, Kollegien 148ff.

kreten Verfahrensregeln bezüglich der Einberufung und Leitung, sowie der weiteren Stufen der Willensbildung über Anträge bzw. deren Änderung und Ergänzung bis zur Abstimmung läßt die eigentümlich hierarchische Eingebundenheit der römischen Versammlungen im Kontrast zur besonders unabhängigen, eigengewichtigen und schon insofern tatsächlich „souveränen“ *ekklesia* erst recht hervortreten – mit anderen Worten: Selbst wenn man sich *for the sake of argument* auf einen Vergleich der formalen Regeln und Kompetenzen der Bürgerschaft als Institution und damit auf Millars Verfassungskonzept einläßt, wird die Problematik des Konstruktes bereits hervortreten: Im Athen des 5. Jahrhunderts trat die *ekklesia* regelmäßig zusammen – allein 40 Mal pro Jahr fanden reguläre Sitzungen statt.²¹ Diese Sitzungen wurden von einem *epistates* geleitet, der aus dem amtierenden Zehntel des Rates der 500 ausgelost wurde und der (schon deswegen) kaum Einfluß auf oder gar Macht über die Versammlung, ihre Regularien oder gar über die Agenda hatte – und das heißt *mutatis mutandis* zugleich, daß die Volksversammlung institutionell völlig unabhängig von den jeweiligen Inhabern der exekutiven zivilen und militärischen Funktionen war, den Archonten und vor allem den Strategen. Im Gegenteil: durch eine Reihe von fest institutionalisierten formalen Verfahren der Prüfung und Rechenschaftseinforderung übte die *ekklesia* neben Rat und Volksgericht eine sehr konkrete, dichte Kontrolle über diese und alle anderen Funktionsträger aus. In der Sitzung selbst konnte jeder Bürger, der „wollte“ (*ho boulomenos*), das Wort ergreifen und auch Anträge stellen, und jeder individuelle Bürger gab schließlich seine Stimme ab – das egalitäre *one man, one vote*-Prinzip galt völlig selbstverständlich und war als solches prinzipiell nie strittig.

Ganz anders im Rom der Republik:²² ein gleiches und direktes Stimmrecht jedes römischen Bürgers hat es nie gegeben, das Gewicht der individuellen Stimme war und blieb vielmehr immer formal und faktisch höchst unterschiedlich. Denn alle Volksversammlungen – die *comitia centuriata*, die *comitia tributa* und sogar die Versammlungen der Plebs (*concilia plebis*) – waren bekanntlich in Stimmabteilungen eingeteilt: nach Censusklassen und ‚Hundertschaften‘ (*centuriae*) wie ursprünglich die ersteren, nach Bezirken des Bürgergebiets die beiden letzteren oder nach einer komplizierten Kombination beider Kriterien wie die *comitia centuriata* nach einer Reform in der Mitte des 3. Jahrhunderts. Die Volksversammlungen traten auch nicht nach objektiven formalen Regeln zusammen, etwa zu festgelegten Terminen im Monat. Nur Magistrate hatten das Recht, eine Versammlung einzuberufen und dann auch zu leiten: Sie waren

21 S. dazu und zum Folgenden zuletzt E. Stein-Hölkeskamp, „Demokratie – die ‚herrschende Hand des Volkes““, in: 487–509; 655–658, sowie demnächst dies., „Werben um die Mehrheit: Demokratie und Agonalität im klassischen Athen“, in: *Genese und Dynamik der Mehrheitsentscheidung*, hrsg. von E. Flaig, München ca. 2012 (in Vorbereitung), jeweils mit weiteren Nachweisen. S. insbesondere Bleicken, *Demokratie* 161ff.; 333ff.; 499ff.; 555ff. u.ö.; K.-W. Welwei, *Das klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert*, Darmstadt 1999 (= ND in: K.-W. W., *Athen. Von den Anfängen bis zum Beginn des Hellenismus*, Darmstadt 2011) 107ff.; 258ff.; 301ff. u.ö., jeweils mit weiteren Nachweisen, sowie – aus einer anderen Perspektive – Bell, *Spectacular Power* 52ff. und die Beiträge in: *Origins of Democracy in Ancient Greece*, hrsg. von K.A. Raaflaub, J. Ober, R.W. Wallace, Berkeley u.a. 2007, sowie P. Funke, „Bürgerschaft und Bürgersein – Teilnehmen als Teilhaben“, in: *Griechische Welt* 472–486; 653ff.

22 Vgl. auch Flower 2010, 523ff., sowie Eder 1991; Ungern-Sternberg 1998/2006, 391; Meier 1996; North 1990a/2004.

und blieben immer die Herren des Verfahrens, sie bestimmten jeden Schritt des *Procedere*. Und das galt bezeichnenderweise keineswegs nur für die höchsten Beamten mit *imperium*, die Consuln oder Praetoren, die die *comitia centuriata* leiteten, sondern auch für die Repräsentanten der Plebs, die Volkstribune, als Vorsitzende der *concilia plebis* – daran hatte sich nicht einmal durch den ‚Ständekampf‘, in dem breitere Schichten der Plebs und ihre *Gravamina* ja zumindest phasenweise und in bestimmten Konstellationen eine durchaus gewichtige Rolle gespielt hatten, etwas geändert.²³

Mehr noch, eine derartige politisch-institutionelle ‚Emanzipation‘ der Plebs scheint nie, so weit wir wissen, ein ‚politisierbares‘ Anliegen dieser Schichten geworden zu sein. Es blieb dabei: Wie Magistrate konnten allein Tribune Anträge zur Beschlußfassung in Gestalt der Plebiscite vorlegen, welche die jeweilige Versammlung nur annehmen oder ablehnen konnte – zumindest in diesem Stadium des formalen Verfahrens gab es keine Aussprache oder gar kontroversen Debatten mehr. Ganz anders als in Athen hat es ein Recht auf Änderungs- oder Ergänzungsanträge oder gar ein eigenes, unabhängiges Initiativrecht des einfachen Bürgers, womöglich aus der Mitte der Versammlung, hier nie gegeben. Und bei Wahlen konnten wiederum nur die leitenden Magistrate der Wahlversammlungen Kandidaten präsentieren – oder auch zurückweisen; und allein die nominierten Kandidaten sollten wählbar sein. Nur Magistrate hatten das Recht, die Resultate der Abstimmungen zu verkünden und sie damit erst formal gültig werden zu lassen – bei unliebsamen Ergebnissen konnten sie aber diese *renuntiatio* auch verweigern und die Prozedur einfach wiederholen lassen. Und nur Magistrate hatten schließlich das Recht, die von ihnen einberufene und geleitete Versammlung auch formell zu schließen – gegebenenfalls auch ohne daß ein (verkündetes und damit gültiges) Ergebnis zustande gekommen war.

Allenfalls im Vorfeld des eigentlichen Beschlußverfahrens konnte es Debatten über Vorlagen und politische Gegenstände generell geben, aber nur in informellen, nicht nach Stimmkörpern geordneten Versammlungen (*contiones*)²⁴ – und auch hier war es immer ein Magistrat, der eine solche Versammlung einberief, die Redner in einer solchen Debatte bestimmte oder auch regelrecht vorlud, ihre Reihenfolge und die Länge

23 S. unten, S. 90ff., vgl. 34ff. Vgl. auch Ungern-Sternberg 1998/2006, 391.

24 Vgl. dazu grundlegend Morstein-Marx, *Mass Oratory* 7ff.; 34ff. und passim, sowie bereits F. Pina Polo, *Las contiones civiles y militares en Roma*, Zaragoza 1989; ders., „Procedures and Functions of Civil and Military *contiones* in Rome“, *Klio* 77/1995, 203–216; ders., *Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik*, Stuttgart 1996 und zuletzt ders. 2011; Hölkeskamp 1995/SPQR; G. Laser, *Populo et scaenae serviendum est. Die Bedeutung der städtischen Masse in der Späten Römischen Republik*, Trier 1997, 138ff.; Pani, *Politica* 154ff.; Mouritsen, *Plebs* 38ff. (s. dazu A. Jakobson, „The People’s Voice and the Speakers’ Platform: Popular Power, Persuasion and Manipulation in the Roman Forum“, *SCI* 23/2004, 201–212, auch zu Morstein-Marx, *Mass Oratory*: 206–230); David 2006; Bücher, *Verargumentierte Geschichte* 24ff. u. ö. S. zuletzt außerdem die auführliche systematische Darstellung der Regeln, Funktionen etc. von D. Hiebel, *Rôles institutionnel et politique de la contio sous la République romaine (287–49 av. J.-C.)*, Paris 2009, sowie C. Tiersch, „Politische Öffentlichkeit statt Mitbestimmung? Zur Bedeutung der *contiones* in der mittleren und späten Republik“, *Klio* 91/2009, 40–68; Jakobson 2010, 293–297 und demnächst K.-J. Hölkeskamp, „*Concordia contionalis*. Die rhetorische Konstruktion von Konsens in der römischen Republik“, in: *Genese und Dynamik der Mehrheitsentscheidung*, hrsg. von E. Flaig, München ca. 2012 (in Vorbereitung).

ihrer Reden festlegte und die Versammlung nach Gutdünken auflösen konnte. Auch hier waren alle aktiv Beteiligten – Magistrate und Redner – in aller Regel Angehörige der politischen Klasse, die **vor** den anwesenden Bürgern als (allenfalls interessiertem, Zustimmung signalisierendem oder murrendem) Publikum debattierten, niemals **mit** ihnen. Das Rederecht in der *contio* galt zwar als echtes bürgerliches Ehrenrecht. Tatsächlich konnte man dieses Recht aber eben nur auf Einladung des berufenden Magistrats wahrnehmen. Und dabei spielte vor allem der Rang des Sprechers, insbesondere sein Status als Magistrat oder *privatus*, eine deutlich sichtbare Rolle: Magistrate sprachen nämlich gewöhnlich von den *rostra* herab, der *privatus* hingegen von einem tiefer gelegenen Standort aus, vielleicht von den Stufen der *rostra* – so wollte es jedenfalls der *Comment*. Darüber hinaus gab es zwischen den *privati* noch große Unterschiede: Senatoren ohne Amt, jüngere Leute am Anfang ihrer Karrieren wie ehrwürdige Consulare, traten regelmäßig als Redner in Contionen hervor – besonders angesehene und hochrangige *privati* mit entsprechender *auctoritas* konnten ja sogar das Wort verlangen. Ein solches selbstbewußtes Auftreten galt dagegen bei einem Mann aus dem Volk als anmaßend und ungehörig. Mehr noch: die Rolle des Redners, die damit verbundenen rhetorischen Fähigkeiten und die dabei zu erfüllenden Erwartungen und Verhaltensnormen galten schon früh nicht nur als sichtbarer (oder besser: deutlich vernehmbarer) Ausweis politischer Prominenz, sondern auch als integraler Bestandteil sozialer Distinktion und hierarchischer Distanz. Die Qualitäten eines *optimus orator* und diejenigen eines *primarius bellator* und *fortissimus imperator* trugen gleichermaßen zur Anerkennung als *summus senator* durch Peers und *populus* bei.²⁵ Denn diese Qualitäten waren doppelt wertvoll – in einer politischen Kultur, in der einerseits die Rede in der (respektive an die) Öffentlichkeit eine konstitutive Funktion als zentrales Medium der Kommunikation hatte und in der andererseits auch und gerade diese Qualitäten in der permanenten Konkurrenz um Reputation und Rang innerhalb der *classe dirigente* eingesetzt werden konnten.²⁶

Zusammenfassend ist also festzustellen: Nicht nur aus dem Blickwinkel einer konventionellen vergleichenden ‚Verfassungsgeschichte‘ ergibt sich das eindeutige Bild allgegenwärtiger und eigentümlich steiler institutionalisierter Hierarchien – sowohl hinsichtlich des inneren Aufbaus der Versammlungen und der Interaktion mit anderen Institutionen als auch bezüglich der Struktur der Kommunikation. Diese Hierarchien waren zudem so tief ingerastet, daß sie niemals zur Disposition gestellt wurden: In Rom – wiederum ganz anders als in Athen – wurde denn auch niemals ein Versuch gemacht, ein Eigengewicht der Versammlungen etwa durch formale prozedurale Vorkehrungen zur Geltung zu bringen. Die ‚gewachsenen‘ hierarchisch-korporativen Grundstrukturen der Comitien oder die ebenfalls hergebrachten Vollmachten der versammlungsleitenden Magistrate wurden als solche ja niemals zum Gegenstand legislativer

25 Plin. nat. VII 139f.; s. dazu unten, S. 222 und die Addenda zu S. 222, sowie generell Hölkeskamp 2011a.

26 Vgl. dazu etwa Hölkeskamp 1995/SPQR, passim; ders., Rekonstruktionen 88f. = RRR 102f. mit weiteren Hinweisen, sowie ders. 2011a und demnächst auch noch ders. 2012. S. vor allem die grundlegenden Arbeiten von Morstein-Marx, *Mass Oratory* und *Bücher*, *Verargumentierte Geschichte* 20ff.; 52ff. und passim, sowie Jehne 2000; David 2006 und jetzt Pina Polo 2011, Steel 2011 und die übrigen Beiträge in: *Praise and Blame*.

Reformen – der angeblich souveräne *populus Romanus* hat sich nie selbst zum Gegenstand solcher ‚Verfassungsgesetzgebung‘ gemacht oder machen können, wiederum bezeichnenderweise auch nicht im Laufe der ‚Ständekämpfe‘.²⁷

IV

Wenn Millars Sichtweise so evident an fundamentalen Defiziten leidet – warum wird dann eine solche intensive, noch dazu eine internationale Debatte überhaupt geführt, die auch noch allenfalls am Ende ihres Anfangs steht? Es geht, wie gesagt, längst nicht mehr nur um die ‚Millar-Debatte‘ im engeren Sinne, und auch nicht mehr um Begriffe wie ‚Demokratie‘ oder ‚Verfassung‘, ihren Inhalt, ihren Status als Kategorie respektive ihre Anwendbarkeit auf die eine oder andere politische Ordnung. Mittlerweile geht es um Anderes – und um viel mehr als um einen Streit um eine offensichtlich unangemessene und unzureichend reflektierte Anwendung von Begriffen wie ‚Demokratie‘, ‚Verfassung‘ und ‚Souveränität‘. Zum ersten Mal seit Jahrzehnten stehen heute nicht mehr nur die zahllosen Einzelprobleme von bloß altertumswissenschaftlich-antiquarischem Interesse im Vordergrund, sondern auch – und in wachsendem Maße – grundsätzliche theoretische, methodische und konzeptuelle Fragen, die auch (und sogar zuerst) in den historischen Nachbardisziplinen von der neueren Forschung zu den italienischen Stadtstaaten der Renaissance jenseits und diesseits des Atlantiks über die kulturalistisch gewendete Frühneuzeit-Forschung in Deutschland bis hin zur politischen Ideen- und Dogmengeschichte gestellt worden sind.²⁸ Konkret handelt es sich dabei etwa um Fragen

- nach Status, Rollen, Funktionen und Interaktionen von Volk und Volksversammlung, Senat und Magistraten und damit nach Charakter und Struktur der *libera res publica* insgesamt²⁹ – durchaus auch im Vergleich zu anderen vormodernen politischen, gesellschaftlichen und institutionellen Formationen;³⁰
- nach dem Verhältnis von Beratung und Entscheidung, Gestaltung und Partizipation in der Politik dieser Republik und damit nach der Art ihrer politischen Kultur³¹ –

27 S. zu den konkreten Gegenständen der Beschlüsse in Gestalt von Plebisciten unten, S. 83ff.; 90ff.; 140ff., sowie S. 109ff. zu den *leges Publiliae Philonis* und 162ff. zur *lex Hortensia* und ihrer Vorgeschichte.

28 S. die Überblicke von Schorn-Schütte, Politikforschung; Stollberg-Rilinger 2000, 2001, 2004 und 2005; Mergel 2002 und 2004; Emich 2005. Vgl. dazu zuletzt Hölkeskamp 2009a, 11ff. und passim; ders., 2009b, 36ff. – Die folgenden Ausführungen dazu beruhen weitgehend auf meinen Arbeiten der letzten Jahre: s. außer den genannten Titeln und Hölkeskamp, Rekonstruktionen, Kapitel V–IX = RRR, Chapters 5–9, auch noch ders. 2005a; 2006a und b; 2008.

29 Vgl. etwa Lintott, Constitution 191ff., sowie 40ff.; 65ff.; 94ff.; 121ff.; zuletzt North 2006, 260ff. S. speziell zu „Amt und Amtsverständnis“ außerdem Kirov, Soziale Logik 121ff.

30 S. dazu die einschlägigen Beiträge in den Sammelbänden City-States; Interaktion und Herrschaft; Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren bzw. Vormoderne politische Verfahren, sowie Mouritsen 2011.

31 S. dazu etwa Flaig, Politik 155ff. u.ö., sowie bereits ders., 1995 und 1998; Jehne 2006b und 2010; Yakobson 2006 und 2010.

- wiederum mit einem Seitenblick auf andere ‚Republiken‘ oder ‚kommunale‘ Organisationsformen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit;³²
- nach angemessenen Begriffen für die eigentümliche politische Ordnung der ‚imperialen Republik‘ und damit nach der grundsätzlichen Bedeutung respektive dem Status und der empirischen Anwendbarkeit von Konzepten wie ‚Stadtstaat‘, ‚Staat‘ und ‚Staatlichkeit‘;³³ ‚Institutionen‘ und ‚Verfahren‘;³⁴ ‚Aristokratie‘ und ‚Oligarchie‘, ‚Elite‘ und ‚politische Klasse‘;³⁵
 - nach Strukturen, Mustern und Varianten der Rekrutierung, Reproduktion und damit letztlich der Konstituierung der ebenso eigentümlichen politischen Klasse der Republik und deren Wandel vom 4. bis zum 1. Jahrhundert v. Chr.;³⁶
 - nach den kulturellen Dimensionen, etwa den performativen Praktiken in Gestalt von ‚Zeremonien‘, und ‚Ritualen‘³⁷, nach dem medialen Repertoire in Form von Spielen und anderen Spektakeln, von Bildern und ihren Botschaften³⁸, die der Konstitution und Reproduktion von gesellschaftlicher ‚Macht‘ und politischer Herrschaft auf symbolischer Ebene dienen.
 - und (damit) auch nach der „symbolisch-expressiven“ Seite der erwähnten Institutionen respektive der in ihnen eingebetteten „technisch-instrumentellen“ Verfahren wie Wahlen, Gesetzgebung, politische Prozesse.³⁹

Und es geht um die Mutter aller Fragen: Was ist überhaupt ‚Politik‘ – nicht nur in der Antike? Schon aus einer historischen Vogelperspektive ist unmittelbar zu erkennen, daß

- 32 Vgl. dazu neuerdings Hölkeskamp 2009b, 44ff. und Weller 2010, sowie wiederum die einschlägigen Beiträge in den Sammelbänden *Interaktion und Herrschaft; Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren bzw. Vormoderne politische Verfahren*.
- 33 Vgl. dazu Van der Vliet 1990, 233ff.; Walter 1998; Hölkeskamp, *Rekonstruktionen* 66ff. = RRR 67ff. S. auch M.H. Hansen, „Introduction. The Concepts of City-State and City-State Culture“, in: *A Comparative Study of Thirty City-State Cultures. An Investigation Conducted by the Copenhagen Polis Centre*, hrsg. von M.H. Hansen, Kopenhagen 2000, 11–34, mit weiteren Nachweisen, und dazu K.-J. Hölkeskamp, *BMCR* 2004.04.03.
- 34 Vgl. dazu Hölkeskamp 2003 und generell Mergel 2002, 597f. und 2004, 416f.; Blänkner 2005, 89ff., mit weiteren Nachweisen; U. Schimank, „Handeln in Institutionen und handelnde Institutionen“, in: *Hb der Kulturwissenschaften* 2, 293–307.
- 35 S. etwa Beck/Scholz/Walter 2008; Walter 2008; Hölkeskamp, *Rekonstruktionen* 73ff. u.ö. = RRR 76ff. u.ö.; Stein 2007; David 2007.
- 36 Vgl. dazu jetzt Hölkeskamp 2011c und Walter 2011, sowie die übrigen Beiträge in: *Von der militia equestris zur militia urbana*.
- 37 Vgl. Hölkeskamp 2008 und 2011b, jeweils mit weiteren Nachweisen, und bereits Hopkins 1991, 484ff. und passim; Baudy, *Umgangsriten* 41ff.; 67ff.; 263ff. und passim; Beacham, *Spectacle Entertainments* 25ff.; 35ff.; Benoist, *Fête* 7ff.; 89ff.; 349ff. und passim; ders., *Rome*; Marco Simón 2006, sowie zuletzt etwa Flower 2011 und demnächst K.-J. Hölkeskamp, „Raum, Präsenz, Performanz. Prozessionen in politischen Kulturen der Vormoderne – Forschungen und Fortschritte“, in: *Medien der Geschichte in den griechisch-römischen Altertumswissenschaften*, hrsg. von S. Muth, R.M. Schneider, Berlin ca. 2013. Vgl. generell Althoff 1999; Stollberg-Rilinger 2000; D. Kolesch, „Rollen, Rituale und Inszenierungen“, in: *Hb der Kulturwissenschaften* 2, 277–292, hier 287ff.
- 38 S. etwa Kuttner 2004; Hölcher 2006 und 2009.
- 39 Vgl. dazu – auch zu der zitierten Begrifflichkeit – grundlegend Stollberg-Rilinger 2000; 2001; 2004 und 2005; Jehne 2010. S. dazu allgemein wiederum Weller 2010 und die einschlägigen Beiträge in den Sammelbänden *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren bzw. Vormoderne politische Verfahren*.

eine sowohl interkulturell als auch überzeitlich universell anwendbare und insofern allgemeingültige Definition des Politischen, die etwa auf die Bestimmung typischer Inhalte und Gegenstände zielt, von vornherein nicht möglich und eigentlich auch nicht erstrebenswert ist. Längst hat man ja erkannt, daß das, was in einer gegebenen Gesellschaft, ihren Strukturen der Macht und mentalen Horizonten, ihren formalen Institutionen und Verfahren zum Gegenstand von ‚Politik‘ werden kann, also in einem konkreten historischen Kontext überhaupt ‚politisiert‘ ist, grundsätzlich für die verschiedenen Epochen der Moderne und gerade der Vormoderne, für die ebenso spezifischen wie komplexen sozialen und kulturellen Konfigurationen und sogar die kontingenten Konstellationen von Bedingungen, Möglichkeiten und Optionen jeweils erst einmal bestimmt werden muß – diese Fragen sind ja schon von der seinerzeit entfalteten Theorie politischer Gruppierungsbildung thematisiert worden.⁴⁰

Aber auch die traditionelle formale Definition, nach der Politik als effektive Ausübung von Macht durch interessegeleitetes, zweckrationales aktives Handeln zu begreifen sei, das einzelnen Subjekten in ‚politischen‘ Rollen oder auch Eliten als Trägern zugerechnet werden könne und das auf eine (vor allem formal-institutionell kanalisierte) Produktion und Implementierung verbindlicher Entscheidungen mit den entsprechenden Instrumenten sanktionsbewehrter Durchsetzung ziele, ist gleich in mehrfacher Hinsicht ins Gerede gekommen: Diese Definition steht nun unter dem Verdacht, Politik auf einen „eindimensionale(n) Akt oder Prozeß“ zu reduzieren, „in dem von oben nach unten dekretiert, regiert, entschieden“ werde.⁴¹ Dagegen insistiert die neue „historische Politikforschung“ darauf, daß Politik eben nicht nur eine „Inhaltsseite“, sondern auch eine „Ausdrucksseite“ und eine entsprechende kognitive Ebene habe: Politische Kulturen – vergangene, vormoderne wie rezente und moderne – haben symbolische und ästhetische Dimensionen, die für die permanente Reproduktion der Legitimität des Systems insgesamt konstitutiv sind. Schon daher sind sie als integraler Bestandteil jenes Komplexes der Voraussetzungen und Bedingungen, Strukturen, Muster und Regeln individuellen wie kollektiven Handelns anzusehen, der auf die Herstellung, Um- und Durchsetzung verbindlicher Entscheidungen zielt. Zu diesem Komplex gehört aber auch die Grundierung des Entscheidens und Handelns *in politicis* in Gestalt einer jeweils kulturspezifischen, aber immer ihrerseits komplexen „Gemengelage von Grundannahmen, Kenntnissen, Einstellungen, Gefühlen und Wertvorstellungen“,⁴² Erwartungen, Orientierungen und Handlungsmaximen der am politischen Prozeß beteiligten Gruppen und Individuen. Es ist vor allem diese „Ausdrucksseite“, die einerseits der Stiftung von Sinn und Sinnhaftigkeit politischen Handelns und damit der Produktion von Legitimität und andererseits der Erzeugung von Zugehörigkeit, Zustimmung und Loyalität und damit der Begründung einer kollektiven Identität dient.⁴³

40 S. unten, S. 14ff. Vgl. seitdem etwa Hölkeskamp, Rekonstruktionen 31ff. = RRR 23ff. (mit weiteren Nachweisen); ders. 2009b, 36f.

41 Frevert 2005, 15 (Zitat).

42 Schwerhoff 2004, 113 (Zitat); vgl. Emich 2005, 196, auch zum Folgenden.

43 Begriffe nach K. Rohe, „Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung“, HZ 250/1990, 321–346. Vgl. zu Begriff, Themen und Tendenzen der ‚historischen Politikforschung‘ allgemein Frevert 2005; Stollberg-Rilinger 2005; Schlögl 2005, 115ff.; Schorn-Schütte, Politikforschung, und danach Hölkeskamp, Rekonstruktionen, Kapitel V = RRR,